



# Kammergericht

## Beschluss Einstweilige Verfügung

Geschäftsnummer: 24 W 73/14  
16 O 186/14 Landgericht Berlin

29.07.2014

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

[REDACTED]  
[REDACTED] Berlin,

Antragstellers und  
Beschwerdeführers,

- Verfahrensbevollmächtigter:

[REDACTED]  
[REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]  
[REDACTED] London  
[REDACTED], ebenda,  
Vereinigtes Königreich,

Antragsgegnerin und  
Beschwerdegegnerin,

hat der 24.Zivilsenat des Kammergerichts in 10781 Berlin-Schöneberg, Eißholzstraße 30-33, durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Harte, die Richterin am Kammergericht Dr.Kasprik-Teperoglou und den Richter am Amtsgericht Pragst am 29.Juli 2014 beschlossen:

I.  
Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Landgerichts Berlin vom 3. Juni 2014 - 16 O 186/14 - abgeändert und im Wege der einstweiligen Verfügung gemäß §§ 935 ff., 890,91 ZPO,97 Abs.1, 15,19a ,72 UrhG wegen besonderer Dringlichkeit ohne vorherige Anhörung der Antragsgegnerin angeordnet:

Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen an ihrem gesetzlichen Vertreter, zu unterlassen, das Lichtbildwerk [REDACTED]

des Antragstellers ohne dessen Erlaubnis öffentlich zugänglich zu machen, wie dies am 29. April 2014 unter der URL <https://www.facebook.com/...> wie folgt geschehen ist:

II.  
Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens erster und zweiter Instanz zu tragen.

III.  
Der Verfahrenswert wird auf 4.000,00 EUR festgesetzt.

#### **GRÜNDE**

Die gemäß §§ 567 ff. ZPO zulässige sofortige Beschwerde hat Erfolg. Der Senat hat die beantragte einstweilige Verfügung unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel des § 890 Abs. 1 ZPO auf die sofortige Beschwerde hin wie tenoriert erlassen und dabei von seiner aus § 938 Abs. 1 ZPO folgenden Befugnis Gebrauch gemacht, um das Vorliegen eines urheberrechtlichen Verfügungsanspruchs zu verdeutlichen und die konkrete Verletzungshandlung durch Wiedergabe der betroffenen Facebookseite im Tenor auch bildlich aufzunehmen.

Die örtliche (§ 32 ZPO) und internationale Zuständigkeit des Landgerichts Berlin folgt daraus, dass der verletzende Internetauftritt nicht nur in Berlin abrufbar, sondern bestimmungsgemäß auch an hiesige Nutzer gerichtet ist, zeigt das betroffene Foto doch nicht nur einen Ausschnitt von Berlin, sondern betreibt die Antragsgegnerin auch ein Hostel in Berlin mit Blick auf den auf dem Foto mit abgebildeten Berliner Fernsehturm.

Der tenorierte Verfügungsanspruch folgt aus §§ 97 Abs. 1, 15, 19a, 72 UrhG. Der Antragsteller hat dargelegt und glaubhaft gemacht, dass das von ihm als Lichtbildner geschaffene Lichtbild am

Der tenorierte Verfügungsanspruch folgt aus §§ 97 Abs.1, 15,19a ,72 UrhG .Der Antragsteller hat dargelegt und glaubhaft gemacht, dass das von ihm als Lichtbildner geschaffene Lichtbild am 29.April 2014 auf der URL <https://www.facebook.com/...> ohne seine Einwilligung öffentlich zugänglich gemacht worden ist, was zugleich die für den Unterlassungsanspruch nötige Wiederholungsgefahr begründet.

Entgegen den Bedenken des Landgerichts ist auch die Passivlegitimation der Antragsgegnerin hinreichend dargetan und glaubhaft gemacht worden. Die die Rechte des Antragstellers als Lichtbildner verletzende Seite gemäß Anlage AS 1 weist links unten unter dem Bild das Logo und den Schriftzug „...“ auf, die die Antragsgegnerin beide für den Auftritt betreffend die von ihr betriebenen Hostels auf Facebook benutzt, und technisch ist ausweislich Anlage AS 5 ein Dritter nicht in der Lage, den Upload einer weiteren Facebookseite mit demselben Schriftzug/Titel erfolgreich vorzunehmen.

Der Verfügungsgrund ergibt sich daraus, dass ein Hauptsacheverfahren zu spät käme, um weitere gleichartige Verletzungen verlässlich abzuwenden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs.1 ZPO. Die Wertfestsetzung ergibt sich aus § 3 ZPO ausgehend von 2/3 des Werts der Hauptsache.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie **Widerspruch** einlegen.

**1. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?**

Sie müssen sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

**2. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Widerspruch einlegen?**

Der Widerspruch muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

**Landgericht Berlin** oder **Landgericht Berlin** oder  
**Littenstraße 12-17** **Tegeler Weg 17-21**  
**10179 Berlin** **10589 Berlin**

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

**eingelegt** werden.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

**3. Welche Fristen müssen Sie einhalten?**

Der Widerspruch ist **nicht** an eine Frist gebunden.

Dr.Kasprik-Teperoglou

Pragst

Harte